



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

Anwesend : H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder; H. Bernd Lenz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

60) Steuer auf unbrauchbar gewordene Einzelfahrzeuge - H21

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht der Tatsache, dass unbrauchbar gewordene abgestellte Fahrzeuge Unsicherheit, eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sauberkeit sowie eine visuelle Verschmutzung verursachen;

In Anbetracht, dass unbrauchbar gewordene Fahrzeuge, die im öffentlichen Raum oder im Blickfeld der Öffentlichkeit abgestellt sind, einen negativen Einfluss auf die Umwelt und das Landschaftsbild der Gemeinde haben;

In Anbetracht des Willens der Stadt, dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung ein Schreiben zuzustellen, das ihn darüber informiert, dass eines seiner Fahrzeuge unter die Anwendung der vorliegenden Verordnung fällt, und zwar mit dem Ziel, ihm zu ermöglichen, innerhalb der im Schreiben und in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Frist Abhilfe zu schaffen, indem er das abgestellte Fahrzeug entfernt;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich eine jährliche Steuer auf unbrauchbar gewordene Einzelfahrzeuge erhoben.

Unter einem unbrauchbar gewordenen Einzelfahrzeuge versteht man jedes Kraftfahrzeug oder sonstige Fahrzeug, das:

- entweder infolge der Entfernung oder Beschädigung irgendeines Teils offenkundig nicht mehr fahrbereit ist, auch wenn es später repariert werden könnte;
- oder für einen anderen Zweck als den Transport von Personen oder Gütern verwendet wird, und das im Freien abgestellt oder von öffentlichen Wegen, Straßen, Pfaden oder Eisenbahnstrecken aus sichtbar ist.

Dass ein Fahrzeug mit einer Plane oder einem ähnlichen Abdeckmittel bedeckt ist, befreit nicht von der Anwendung der Steuer.

Artikel 2:

Die Steuer ist geschuldet durch:

den Eigentümer des oder der abgestellten Fahrzeuge am Tag der Feststellung,
oder, falls dieser nicht bekannt ist, solidarisch vom Grundstückseigentümer bzw. im Falle einer Vermietung vom Pächter des Grundstücks.

Artikel 3:

Die Steuer wird auf 750,00 € pro Fahrzeug festgelegt. Die Steuer ist für das gesamte Jahr geschuldet, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug als abgestellt gilt.

Artikel 4:

Dem Steuerpflichtigen wird per Einschreiben ein Dokument zugesandt, das ihn darauf hinweist, dass das abgestellte Fahrzeug unter die Anwendung der vorliegenden Steuerordnung über abgestellte Einzelfahrzeuge fällt.

Um der Besteuerung zu entgehen, muss der Steuerpflichtige innerhalb von dreißig Tagen nach Versand der Mitteilung sein Fahrzeug entfernen oder es vollständig der öffentlichen Sicht entziehen.

Bei ausbleibender Reaktion wird die Steuer anhand der Gemeindeverwaltung vorliegenden Informationen festgesetzt.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorheriger Erklärung.

Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindekollegium erfolgt die Beitreibung der Steuer. Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 6:

Der Steuerpflichtige kann einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Einspruch beim Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1 in 4700 Eupen einreichen. Dieser Einspruch muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder persönlich abgegeben oder per Post übermittelt werden.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Einspruchsteller selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, auf dessen Namen der Steuerbescheid ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Das Einreichen eines Einspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

Artikel 7:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Steuerordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 8:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

H21

OB10 PR10 EWK 36.88

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende
gez. Thomas Lennertz

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 07.11.2025

Bernd Lentz
Generaldirektor

Thomas Lennertz
Bürgermeister